

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 51/72

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Johannes G [REDACTED], M [REDACTED], W [REDACTED]
Straße [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter
II. Instanz:

Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Frau Hedwig G [REDACTED] geb. S [REDACTED], O [REDACTED]
R [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter
II. Instanz:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

beschlossen:

Dem Kläger wird die Wiedereinsetzung in den
vorigen Stand gegen die Versäumung der Beru-
fungsbegründungsfrist gewährt.

Die Ehe der Parteien ist durch Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 12. Januar 1972 aus Verschulden beider Parteien geschieden worden. Der Kläger hat gegen das ihm am 18. Januar 1972 zugestellte Urteil durch seinen Prozeßbevollmächtigten, Rechtsanwalt Dr. T [REDACTED], am 18. Februar 1972 Berufung eingelegt. Die Frist für die Berufungsbegründung ist bis zum 31. März 1972 (Karfreitag) verlängert worden. Die Berufungsbegründung ist jedoch erst am 18. April 1972 bei dem Oberlandesgericht eingegangen. Mit einem am gleichen Tage eingegangenen Schriftsatz hat der Kläger um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist nachgesucht.

- 3 -

Das Oberlandesgericht hat die Wiedereinsetzung nicht gewährt und die Berufung durch Beschluß vom 16. Mai 1972 verworfen.

Gegen diesen Beschluß richtet sich die form- und fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde des Klägers.

Die Beschwerde ist begründet.

Der Kläger hat durch eidesstattliche Versicherung der Ehefrau seines Prozeßbevollmächtigten und Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft gemacht, daß sein Prozeßbevollmächtigter in der Zeit vom Abend des 30. März bis zum Morgen des 5. April 1972, einen Tag nach Ablauf der Berufungsbegründungsfrist, infolge Erkrankung (Kreislaufstörungen und Gehirnleistungsschwäche) sich nicht mehr an die Aufgabe erinnert hat, die Berufungsbegründung zum Oberlandesgericht zu bringen, wie er es sich am 30. März vorgenommen hatte, oder deshalb geeignete Anordnungen treffen zu müssen. Die Erkrankung stellt einen ausreichenden Entschuldigungsgrund für die mangelnde Erinnerung dar. Der Ansicht des Oberlandesgerichts, der Prozeßbevollmächtigte hätte sich an diese Aufgabe erinnern müssen, kann nicht beige-
pflichtet werden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Dem Kläger war daher die begehrte Wiedereinsetzung
zu gewähren.

Dr. Hauß

Johannsen

Dr. Pfretzschner

Dr. Reinhardt

Dr. Buchholz